

Gerichts

Zeitschrift
für
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau, einem Senillaten.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2-3 Bogen folio.

Verantwortlicher Redakteur:
W. Quanter in Berlin.

Donnerstag, den 24. März.

Die geehrten auswärtigen Leser unserer Zeitung bitten wir, das Abonnement für das zweite Vierteljahr 1892 mit 2 Mark 50 Pf. ungesäumt erneuern zu wollen, damit wir imstande sind, die Nummern ohne Unterbrechung weiter zu liefern.
Zum unvergänglichen Abonnement wird der Teil des vorzüglichsten Romans "Swenoboline", welcher bis Ende dieses Monats zum Abdruck gelangt, kostenfrei nachgelesezt von der

Das Gesetz unter Wasser,
Gerechtigkeit unter See.

Zeitung

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Österreich
vierjährlich . . . 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einfache . . . vierjährlich . . . 2 Mark 40 Pf.
Dreigeldschein . . . monatlich . . . 80 Pf.

Inserate:
die viergeschaltete Seite 40 Pf.,
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förster)
Berlin C, Rosstrasse 30.

Landgericht I.

Schwurgericht.

Giftmord-Drozeß L.

Als das Dienstmädchen Wilhelmine Johanna Loa unter dem Verdacht, das Kind des Klempnermeisters Görisch durch Arsenik vergiftet zu haben, in Untersuchungshaft genommen wurde, erregte die Frivität der jugendlichen Mörderin die allgemeinste Entrüstung, die noch gesteigert wurde, als es hieß, die Loa habe auch ihr eigenes Kind, welches sie hier bei einer Frau in Pflege gegeben hatte, durch Arsenik getötet. Die Untersuchung bestätigte diese Gerüchte jedoch nicht im vollen Umfang. Als Todesursache der gestorbenen Kinder konnte nur Magen- und Darmkatarrh festgestellt werden; dennoch hat zweifellos die Loa dem Görischen Kind Arsenik beigebracht.

Die Loa ist am 24. Juli 1871 zu Kallinchen geboren. Sie ist das jüngste Kind von acht Geschwistern, und obwohl ihre Eltern dem Großbauernstand angehört und ziemlich vermögend waren, zog das Mädchen doch in die Welt, um durch der Hände Arbeit sich selbst den Lebensunterhalt zu schaffen. Die Loa kam zunächst nach Berlin und wurde Blätterin; dann fiedelte sie nach Süßen über. Dort lernte sie einen Mann namens Joachim kennen, mit dem sie ein Liebesverhältnis anknüpfte. Ob nun die Loa gleichzeitig außer mit Joachim auch noch mit anderen Männern vertrautere Beziehungen unterhalten hat, mag dahingestellt bleiben; Joachim behauptet es, und die Loa bestreitet es, — kurz, die Loa schwärzte, nachdem sie mit Joachim längere Zeit ein Verhältnis gehabt, einem Kind das Leben, und Joachim zog sich völlig von dem Mädchen zurück.

Die Loa kehrte dann nach Berlin zurück, mietete sich hier ein und gab ihr Kind einer Frau zur Pflege, wofür sie den ersten Monat neun und jeden weiteren Monat 18 Pf. zahlten sollte. Von einem Notstand der Loa konnte trotzdem keine Rede sein; denn das Mädchen hatte das ihm zustehende Erbteil in Höhe von 2800 Pf. bereits ausbezahlt erhalten. Trotzdem legte die Loa die Hände nicht müßig in den Schoß, sondern sie suchte und fand einen Dienst als Mädchen für alles bei dem Klempnermeister Görisch. Der vereinbarte Lohn war nicht sehr hoch; er betrug 36 Thaler jährlich; aber es wurde vereinbart, dass das Mädchen bei guter Führung mehr bekommen sollte. Am 19. November d. J. trat die Loa den Dienst an.

Zu den Obliegenheiten des Mädchens gehörte es auch, zwei Zwillingssinder, Emilie und Valesta, die noch mittels der Flasche ernährt wurden, zu versorgen. Das eine Mädchen war ziemlich still; aber Emilie machte der Loa durch ihr unruhiges Weinen viel zu schaffen, und die Loa äußerte auch wiederholt, dass sie die Emilie nicht leiden könne, weil diese zu unruhig sei und einen ebenso eigenwilligen Kopf habe wie ihr Vater. Am 28. November verschwand aus dem Arbeitszimmer des Klempnermeisters ein kleines, grünes Fläschchen, welches Arsenik enthielt, und welches auch die Aussage: „Gift, Arsenik“ trug. Alles Guttes nach diesem Fläschchen war vergleichlich, und die Loa, welche ebenfalls fragt wurde, ob sie nicht über den Verbleib des Giftes Auskunft geben könne, erklärte, sie habe ja in dem Arbeitszimmer des Herrn nichts zu tun; es sei ihr deshalb überhaupt nicht bekannt, dass dort ein solches Fläschchen gestanden habe.

Am 2. Dezember abends erkrankte die kleine Emilie unter eigenständlichen Umständen, so dass Frau Görisch sich nicht zu erklären vermögte, was denn eigentlich ihrem Kind fehle. Es stellte sich ein starkes Erbrechen ein, und der kleine Körper war durch ein heftiges Fieber berattig erhöht, doch es schien, als wenn das Bett brenne. Der Zustand des Kindes verschärfte

sich immer mehr, und nach wenigen Tagen war das kleine Wesen eine Leiche. Der Arzt, welcher das Kind behandelt hatte, vermutete keine bedenklichen Erscheinungen festzustellen und schrieb deshalb den Totenschein aus. Nun machte aber Frau Görisch nach dem Tode des Kindes einen eigentümlichen Fund; sie entdeckte nämlich auf dem Bücherregal das langvermißte Fläschchen mit Arsenik. Dasselbe stand auf dem ersten Bande von Meiers Konversations-Lexikon, und merkwürdigerweise stand dieser Band umgedreht; es rührte also eine unbekannte Person darin gelesen haben. Da nun das Fläschchen als Arsenik bezzeichnet war, und gerade der erste Band den Artikel „Arsenikvergiftung“ enthält, so lag die Vermutung nahe, dass jemand diesen Artikel gelesen haben könnte, um sich über die Wirkung des Arseniks zu unterrichten.

Frau Görisch erklärte denn auch, die Sache käme ihr sehr verdächtig vor, und sie wolle das Kind sezieren lassen, um zu sehen, ob nicht doch eine Vergiftung vorliege. Die Loa geriet hierüber in großen Schrecken und rief: „Um Gottes willen, das werden Sie doch nicht thun! Ich habe nichts gemacht.“ Da der Herr das Betragen des Dienstmädchen sehr auffiel, las sie selbst den Artikel „Arsenikvergiftung“ vor; es wurde ihr schwarz vor den Augen; denn es war genau die Erwähnung beschrieben, welche ihr Kind gezeigt hatte. Die ungünstliche Mutter begab sich deshalb zu ihrem Arzt und erzählte ihm ihre Vermutungen; der Arzt aber schüttelte lächelnd den Kopf und meinte, Frau Görisch befände sich in großer und begreiflicher Erregung, sie möge nur nach Hause gehen und ordentlich ausschlafen; dann werde sie ruhiger werden und jedenfalls anders über die Sache denken.

Diese Voraussage erfüllte sich jedoch nicht; Frau Görisch wurde nicht nur nicht ruhiger, sondern ihre Unruhe wuchs immer mehr, so dass die Frau schließlich ihren Mann erlachte, sich doch nach dem Polizeibureau zu begeben und dort den Fall zur Anzeige zu bringen; dann werde wohl endlich Klarheit geschaffen werden.

Der Mann begab sich auch nach dem Polizeibureau, und es wurde nun eine eingehende Untersuchung angeordnet. Die kleine Leiche ward geöffnet und Teile derselben dem Gerichtschemiker Dr. Bischoff zugeschickt. Es konnte in der Leiche allerdings etwas Arsenik nachgewiesen werden, aber nur eine so kleine Dosis, dass dieselbe unmöglich den Tod des Kindes herbeigeführt zu haben vermöchte; die ganze nachweisbare Dosis betrug nämlich nur den hundertsten Teil eines Milligramms. Auch den medizinischen Sachverständigen gelang es nicht, eine andere Todesursache als Magen- und Darmkatarrh nachzuweisen.

Die Loa wurde, nachdem die Anzeige erstattet worden, streng ins Gebet genommen, und nachdem ihr Herrin gesagt hatte, sie solle nur wenigstens ein Geständnis ablegen, es werde ihr dann kein Leid geschehen, stellte sie weinend der Herrin um den Hals und erklärte, sie habe das Kind vergiftet. Im Arbeitszimmer hätte sie das Fläschchen mit Arsenik gefunden und sehr wohl gewusst, dass dies ein starkes Gift sei. Das Fläschchen habe sie in ihrer Kommode verborgen, und dann am 2. Dezember habe sie Gift an ihren Finger genommen und an dem Saugpistole des Milchflasche angebracht. Bei einer andern Gelegenheit erklärte sie, es habe in ihrer Absicht gelegen, sich selbst das Leben zu nehmen; um die Wirkung des Gifte zu erproben, habe sie dem Kind eine Kleinigkeit davon eingegeben. Diese Erklärung klang wenig glaubhaft, und man nahm an, dass die Loa die Zähne mit beissen habe, um sich den Dienst zu erleichtern.

Als die Loa verhaftet war, stellte es sich heraus, dass ihr eigenes Kind unter denselben Erscheinungen gestorben war wie die kleine Görisch; man nahm des-

halb an, dass auch dies Kind vergiftet worden sei. Eine Untersuchung, die nach dieser Richtung hin eingeleitet wurde, hatte jedoch gar kein belastendes Ergebnis; denn in der kleinen Leiche konnte keine Spur Arsenit gefunden werden; als Todesursache wurde ebenfalls Magen- und Darmkatarrh festgestellt.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen konnte wegen vollendeten Mordes keine Anklage erhoben werden; denn der Tod war ja nicht durch das Gift herbeigeführt worden; nach dem Geständnis der Loa musste aber angenommen werden, dass sie das Gift in der Absicht angewendet habe, das Kind zu töten; deshalb lautete die Anklage auf verüchteten Mord.

Im Verhandlungstermin widerriff die Angeklagte ihr früheres Geständnis; sie bestreit nicht nur, dem Kinde Gift gegeben zu haben, sondern sie wollte auch nicht einmal die Giftflasche besessen haben. Von diesen Angaben war sie durch alles Bureaudes Prozessenden nicht abzubringen, sie rief weinend aus: „Ich will ja gern die Strafe haben, aber ich bin doch unschuldig!“

Der Staatsanwalt beantragte die Stellung einer Hilfsfrage aus § 239 des Strafgesetzbuchs, d. h. ob die Angeklagte schuldig sei, dem Kinde in der Absicht, dessen Gesundheit zu schädigen, vorzüglich Gift einzugeben zu haben. Diese Frage wurde gestellt, und der Staatsanwalt führte dann aus, dass die Angeklagte offenbar im Sinne der Anklage schuldig sei. Wenn auch feststehe, dass das Kind nicht von der dargereichten Dosis Gift gestorben sei, so liege doch immerhin ein strafbarer Versuch vor, wenn auch mit unauglichem Mitteln. Wollt man aber annehmen, die Angeklagte habe das Kind nicht töten, sondern nur die Wirkung des Gifte erproben wollen, so müsse allerdings die Schuldfrage wegen versuchten Mordes verneint werden; aber dann sei die Hilfsfrage zu bejahen; denn wenn jemand ein Gift einem andern gebe, um die Wirkung kennen zu lernen, so gebe er es eben in der Absicht, die Gesundheit zu schädigen; denn ohne eine Schädigung der Gesundheit könne die Wirkung des Gifte nicht erprobt werden.

Die Geschworenen sprachen das Schuldig des versuchten Mordes aus, und der Gerichtshof erkannte nach dem Antrage des Staatsanwalts auf 5 Jahre Zuchthaus. Die Angeklagte erklärte, sich bei diesem Urteil beruhigen und die Strafe antreten zu wollen.

(Die Verhandlung wegen der Strafentlastung, auf welche wir in voriger Nummer hingewiesen hatten, können wir heute nicht mitteilen, da diese Anklagesache erst morgen zur Aburteilung gelangen wird.)

Amtsgericht L.

Hundertsundzwanzigste Abteilung.

Der Kaufmann Eduard Wohl war dem Kriminalbeamten Hilbrecht verdächtig vorgekommen; denn der Beamte hielt den jungen, eleganten Mann, dessen Gewerb jedweds das Eicht des Tages zu scheuen hatte, für einen Taschendieb. Der Beamte beobachtete den Wohl deshalb mit großer Aufmerksamkeit, um ihn bei dem ersten Taschendiebstahl festzunehmen. Der Beamte sah denn auch eines Tages den Wohl in ein Hotel eintraten und dasselbe gleich darauf eiligen Schrittes und mit einem Koffer in der Hand verlassen.

Die große Eile des jungen Herrn erschien dem gejagten Kriminalbeamten dennoch so verdächtig, dass er dem Davoneilenden nachlief und ihn am Kragen nahm, um sich nach der Herkunft des Koffers zu erkundigen. Der Beamte entschuldigte sich höflich wegen seiner Verdächtlichkeit und erklärte, dass ihn mirlich nicht bloße Neugierde zu der Stange dränge, sondern ein tiefer gehendes, aufrichtiges Interesse; er sei nämlich — dabei jogt er lächelnd seine Legitimationsmarke vor — Kriminalbeamter. Der junge Herr war durch